



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 141 (1930)

170 (10.4.1930) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-351660](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-351660)

Neue Mannheimer Zeitung

Mannheimer General-Anzeiger

Regelgröße: Im Mannheimer und Umgebung durch Träger frei Haus monatlich RM. 2.—, in anderen Bezugsstellen abgeholt RM. 2.50, durch die Post ohne Inhabergehalt RM. 2.—, Einzelverkaufpreis 10 Pfg. — Adressstellen: Waldstraße 4, Schönlagerstraße 10/12, Weichstraße 18, Ne Friedriehstraße 4, Fe Danststraße 6, W Oppenstraße 6. — Verteilungsstelle südlich 12 mal.

Verlag, Redaktion und Hauptgeschäftsstelle: R. L. 4-6. — Fernsprecher: Sammelnummer 24051 Postfach-Konto Nummer 17500 Karlsruhe. — Telegramm-Adresse: Remazeit Mannheim

Regelgröße: Im Mannheimer RM. — 40 Die 32 mm breite Colonette; im Mannheimer RM. 2.— die 70 mm breite Seite. — Für im Voraus zu bezahlende Familien- und Gelegenheits-Anzeigen besondere Sätze. — Abont nach Tarif. — Für das Erscheinen von Anzeigen in bestimmten Ausgaben, an besonderen Plätzen und für telephonische Beiträge keine Gewähr. — Geschäftsstand Mannheim.

Beilagen: Montag: Sport der N. M. Z. / Dienstag wechselnd: Aus der Welt der Technik Kraftfahrzeug und Verkehr / Neues vom Film / Mittwoch wechselnd: Die fruchtbare Scholle Steuer, Gesetz und Recht / Donnerstag wechselnd: Mannheimer Frauenzeitung / Für andere Jugend / Freitag: Mannheimer Reise-Zeitung / Mannheimer Vereinszeitung / Samstag: Aus Zeit und Leben / Mannheimer Musikzeitung

Abend-Ausgabe Donnerstag, 10. April 1930 141. Jahrgang — Nr. 170

Der Kampf des Kabinetts um das Finanzkompromiß

Die Entscheidung liegt bei der Bayerischen Volkspartei, die Bedingungen hinsichtlich der Biersteuer stellt

Hoffnungen und Entwürfe

Drahtbericht unseres Berliner Büros
□ Berlin, 10. April.

Heute vormittag um 11 Uhr sollte bekanntlich das gestern vereinbarte Finanzkompromiß von den Parteiführern der Regierungsparteien unterzeichnet werden. Man hat aber zunächst nur die Initiationsanträge über die Erhöhung der Umsatzsteuer und die Warensteuer festgelegt. Der Kanzler hat inzwischen wieder die Bemühungen aufgenommen, mit der Bayerischen Volkspartei noch eine Einigung über die Biersteuer herbeizuführen. Der Kanzler geht dabei von der Erwägung aus, daß ohne die Bayerische Volkspartei auch dann im Reichstag eine Mehrheit für die Finanzgesetze nicht zu erreichen sei, wenn selbst der größte Teil der Deutschnationalen um der Warensteuer willen sich, wenn auch nur widerwillig, entschließen, die Regierung beizutreten.

Die Bayerische Volkspartei will aber nur unter der Bedingung ihre Unterstützung hergeben, wenn ihrer Forderung nach einer nur 30prozentigen Erhöhung der Biersteuer Genüge getan wird. Man erwägt, um diesem Wunsch der Bayern Rechnung zu tragen, die Freilassung der kleinen Brauereien wieder zu befehlen.

Zu Laufe des Vormittags ist die Regierung dann auch in Verhandlungen mit den Deutschnationalen getreten. Dr. Gehring hatte eine längere Besprechung mit dem Fraktionsführer Oberhoffen, um zu sondieren, ob die Deutschnationalen für die Zustimmung zu den Finanzgesetzen zu gewinnen seien.

Die Situation hat indes eine neue Verschärfung erfahren, als heute im Sozialpolitischen Ausschuss nun auch das Kompromiß in der Arbeitslosenversicherung in seinen wesentlichen Teil zu Fall gekommen ist, da die Deutschnationalen sich der Stimme enthalten und Sozialdemokraten u. Kommunisten dagegen stimmten.

Man nimmt indes diese Ablehnung nicht sonderlich ernst, da die Deutschnationalen sich in der Debatte prinzipiell für die Vorlage ausgesprochen haben und offenbar nur aus taktischen Gründen sich die endgültige Entscheidung vorbehalten wollen. Es wird auch damit gerechnet, daß man sich mit den Bayern vielleicht auf einer weiteren Grundfrage einer 30prozentigen Biersteuererhöhung einigt.

Man will schon heute die zweite Lesung der Rechnungsvorlagen beenden, der am Samstag die dritte folgen würde. Morgen soll dann die erste Lesung der Warensteuer erfolgen und man hofft am Montag die zweite und am Dienstag die dritte Lesung durchzuführen zu können — immer vorausgesetzt, daß es der Regierung gelingt, sich die Unterstützung der Deutschnationalen für die Finanzgesetze zu sichern.

Um die Reform der Arbeitslosenversicherung

Drahtbericht unseres Berliner Büros
□ Berlin, 10. April.

Der Sozialpolitische Ausschuss beschloß heute am Donnerstag mit dem Regierungsentwurf über die Sanierung der Arbeitslosenversicherung. Von allen hinter der Regierung stehenden Parteien (Bayerische Volkspartei, Zentrum, Christlich-Nationale Arbeitsgemeinschaft und Wirtschaftspartei) wurde der bekannte Kompromißantrag eingebracht, durch den die Regierungsvorlage ersetzt werden soll. In der Abstimmung wurde der Kompromißantrag der Regierungsparteien mit 12 gegen 12 Stimmen bei Enthaltung der Deutschnationalen abgelehnt. Dagegen hatten die Sozialdemokraten und Kommunisten gestimmt. Mit allen gegen 9 sozialdemokratische Stimmen wurde dann auch die ursprüngliche Regierungsvorlage abgelehnt.

Er den Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung wurde nach Ablehnung aller vorliegenden Anträge lediglich der Vortrag angenommen.

Die badische „Kopfsteuer“ gefallen

19 Änderungen des Finanzgesetzes

Einleiten der Regierungsparteien
Telegraphische Meldung
Karlsruhe, 10. April.

Die beiden Koalitionsparteien haben am Staatspräsidenten, Hauptabteilung Finanzministerium einen Antrag eingebracht, wonach die Voranschlagsätze im Ausgabenkapitel vier „Domänen und Forsten“ bei verschiedenen Titeln um insgesamt 255 000 M. ermäßigt werden. Die Ausgaben zur Unterhaltung und Verbesserung der Landstraßen werden von 8 792 500 M. um eine Million herabgesetzt. Die Anforderung erhöht oder vermindert sich um den Betrag, um den sich der Eingang an Kraftfahrzeugsteuer gegenüber dem Haushaltsplan von 5,8 Millionen Markt erhöht oder vermindert.

Mit den Einnahmen wird die Position für erwirtschaftete Zinsen der Amortisationskasse von 800 000 auf 450 000 M. herabgesetzt, während die Position betr. Beilegung Baden an wirtschaftlichen Unternehmungen von 1 280 000 M. auf 1 288 000 M., also um 8 000 M. erhöht wird. Der Anteil der Gemeinden und Kreise an der Ueberweisung aus der Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer wird von 30 980 000 M. auf 33 028 700 M. erhöht. Die Ueberweisung aus dem Ertrag der Gewerbesteuer an die Wohnungsfürsorge wird von 8 985 000 M. auf 5,9 Millionen M. herabgesetzt. Die Einnahmeposten aus Steuern vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb von 87,5 Mill. auf 85,5 Mill. M. gesenkt.

Der Anteil des Bundes an der Einwohnersteuer mit 1,4 Millionen M. soll nach dem Antrag ge-
rindert werden.

Die Einnahmeposition „Bewaltungsgefälle“ wird von 5,4 Millionen auf 4,2 Mill. erhöht. Die Einnahme unter Titel vier der Wohnungsfürsorge „Schuldenaufnahme“ erhöht eine Erhöhung von 7 auf 8 Millionen.

Die Opposition

gegen das Finanzgesetz in seiner ursprünglichen Form, wobei namentlich die Vertreter der Städte und der Wirtschaft ein gewichtiges Wort zu sagen hatten, hat also offensichtlich dazu beigetragen, die Oberen der Koalitionsparteien zu öffnen, jedoch kann man sich nicht als Abänderungsanträge stellen, die nach Lage der Dinge auch Aussicht auf Annahme haben. Die umtriebige Opposition ist darnach bereits gefallen, vielleicht folgt ihr auch noch einiges andere nach!

Die Fraktion der Deutschen Volkspartei hat sich gestern in einer mehrtägigen Sitzung mit dem Finanzgesetz und den von der Regierung geplanten Steuererhöhungen beschäftigt. Die Fraktion ist auf Grund eingehender Prüfung der Einnahmeposten und der bisherigen Einnahmeposten des Budgets, zu dem einstimmigen Ergebnis gekommen, daß zur Sicherung einer geordneten Finanzwirtschaft in Baden die von der Regierung

geforderten Steuererhöhungen unter Berücksichtigung der schweren wirtschaftlichen Lage unserer Zeit nicht nötig sind. Sie wird daher die für das Land geforderten Steuererhöhungen ablehnen.

Die neue Lage

Eigener Drahtbericht
Karlsruhe, 10. April.

Nach den Beratungen im Haushaltsausschuß kam am Donnerstag vormittag der Finanzvoranschlag und das Finanzgesetz an das Landtagsplenum. Man werte es dem ersten Parieren zwischen den Vertretungsmännern der Regierungsparteien an, wie unangenehm ihnen die Verantwortung für die badische Finanzwirtschaft — ein drückendes Erbe der kaiserlichen Wirtschaft — und besonders für die Behaltung des Finanzgesetzes ist. Der Proteststurm, der im Lande bei Steuerzahlern und Kommunen eingeleitet wurde, hat die Politik der Finanzministerial — der es ursprünglich abgelehnt, wesentliche Meinungen anzuhören, anscheinend gebrochen. Er ist augenblicklich daran, sein Finanzgesetz neu zu gestalten.

während Zentrum und Sozialdemokraten als die für die Ausgabensteigerungen verantwortlichen Parteien namentlich einseitig haben, wie der heute von ihnen eingebrachte Antrag zeigt. (Siehe oben.) Dieser Antrag erhebt sich auf nicht weniger als 19 Positionen der Ausgaben und Einnahmen des Finanzvoranschlags und des Finanzgesetzes.

Es wird Sache der Zusammenarbeit von Regierungsparteien und sozialdemokratischer Opposition sein, die Möglichkeiten zur Ausgabenlenkung noch mehr auszunutzen. Das für die bürgerlichen Parteien die Steuerpolitik der Regierung nicht tragbar ist, zeigt auch die Stellungnahme der Fraktion der Deutschen Volkspartei, die sich nach einer langen Sitzung einstimmig entschlossen hat, das Finanzgesetz abzulehnen.

Heute vormittag kamen die Sprecher des Zentrums und der Sozialdemokraten zu Wort, die sich für die Annahme des Finanzvoranschlags aussprachen. Zuvor nahm noch Präsident Duffner Anlaß, dem Staatsrat Mater wegen seiner Schuld an den Vorgängen in der letzten Landtagssitzung und dem Ergebnis der bürgerlichen Parteien und wegen des Ausbruchs „Schindlerpolitik“ einen Ordnungsruf zu erteilen.

Er gelang zu, daß diese Rüge eigentlich schon in der letzten Sitzung hätte gegeben werden können, entschuldigte sich aber damit, insolge des allgemeinen Lärms im Hause sei ihm dies unmöglich gewesen. Ein Ordnungsruf, meinte Präsident Duffner habe auch nur dann einen Sinn, wenn er im Hause verständlich wäre und in Gegenwart der gestrichelten Parteien abgelesen werden könne.

Heute nachmittag wird der Haushaltsausschuß die Vertreter der Städte empfangen, so daß die nächste Plenarsitzung erst auf Freitag vormittag anberaumt wird.

Ziele der Gewerkschaften

Drahtbericht unseres Berliner Büros
□ Berlin, 10. April.

Die sozialdemokratischen Gewerkschaften stellen in ihrem diesjährigen Aufruf zur Arbeiterunterstützung auf die Londoner Flottenkonferenz an die Spitze die Forderung nach möglichem Frieden, nach Abrüstung und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit. Weiter wird der Regierungsweg gedacht und als innerpolitisches Programm dem der Regierung entgegengehalten: Der weiteste Ausbau der deutschen Sozialpolitik, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Organisation der Arbeitslosenversicherung. In diesem Sinn will man am 1. Mai demonstrieren.

Beginn des „Falke“-Prozesses

Der Prozeß, der am Mittwoch vor dem Hamburger Schwurgericht unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Seiwitz aufgeführt wurde, ist einer der leitendsten der deutschen Reichsgeschichte. Die Anklage beruht auf einem Paragraphen, der in den 60 Jahren seines Bestehens noch niemals zu



Unter Bild zeigt oben die Karte von Venezuela. Darunter sehen wir links den Kapitän des Dampfers „Falke“, Juppitt, daneben in der Mitte, den Offizier Ufer und rechts den Schiffschwermatrat. Ganz unten ist das Schiff „Falke“ abgebildet.

einer Verurteilung geführt hat, auf dem § 234 des StGB. Der Paragraph wird auch zum letzten Mal Anwendung finden, denn er ist im neuen Entwurf zum Strafgesetzbuch wieder gestrichen. Sein Text lautet:

Wer sich eines Menschen durch Gift, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubs mit Zucht-
haus bestraft.

Die Hamburger Reeder Felix Wrenkian und Bramarck haben in Gemeinschaft mit dem Kapitän des Dampfers „Falke“, Juppitt, sich der Mandschaft des Dampfers durch Gift — unter Vorspiegelung, es handle sich um ein reines Handelsunternehmen — bemächtigt, um sie in auswärtige Kriegs- und Schiffsdienste — zur aktiven Teilnahme an einem Pulli in Venezuela — zu zwingen. Daher die Anklage wegen Menschenraubs. Ihr hauptsächlichstes Vergehen, die Verberstung und Durchführung eines Aufstandes in Venezuela, ist politischer Natur. Es stellt rechtlich einen Völkerverrat gegen die Republik Venezuela dar und könnte nur in Venezuela abgeurteilt werden.

Die Angeklagten befinden sich auf freiem Fuß. Sie treten sehr selbstbewußt auf und scheinen auch im Inhaberraum viele Freunde zu haben. Rechtsanwalt Hübner-Berlin, einer der Verteidiger, stellt nach Eröffnung des Urteils die Verhandlung an, da der Großmangel an Indizien ist. Der Antrag wird abgelehnt. Hübners Taktik ist juppittmäßig für die Taktik, mit der im Prozeß gekämpft werden soll. Da die Sache an sich gelöst ist, wird man sich hinter juristische Feilschereien verbergen. Die Reeder werden für sich das Recht in Anspruch nehmen, Passagierfahrten und Warenlieferungen zu unternehmen. Der Kapitän beruft sich auf die Bestimmungen des — reichlich veraltetem — Seerechts, das ihm allerdings sehr weitgehende Verfügungsrechte über die Mannschaft einräumt.

Man kann auf jeden Fall eines abwechslungsreichen Prozeßverlaufs gemaßigt sein.

Annahme des italienisch-österreichischen Freundschaftsvertrags

Rom, 10. April. Die Kammer hat gestern den italienisch-österreichischen Freundschaftsvertrag in gleicher Abstimmung angenommen. Sämtliche 200 anwesenden Abgeordneten stimmten für den Vertrag.

Marktbericht

Der heutige Markttag steht unter der Deutung: Spinnat. Wenn Gott will, reichte Gott erweisen, dem...

Und leben Sie, die Kaufleute ist ja doch, daß man... die Preise sind noch ein wenig...

Wachen wir noch einen kleinen Abbecker auf den... die Preise sind noch ein wenig...

Was Eisenwaren über die Wirtschaft werden... die Preise sind noch ein wenig...

* Lebensmilde. Heute früh wollte die 88 Jahre... die Preise sind noch ein wenig...

Bereinsnachrichten

Frühling Pfalz G. H.

Die städtische Generalversammlung... die Preise sind noch ein wenig...

Die städtische Generalversammlung... die Preise sind noch ein wenig...

* Seinen Verlesungen erliegen in das 4 Jahre... die Preise sind noch ein wenig...

* Kempter durch Sturz. Als gestern vormittag... die Preise sind noch ein wenig...

Aus dem Lande

Waldmeister Henmann-Pfeiffer 70 Jahre

* Bruchsal, 9. April. Waldmeister Eduard Pfeiffer... die Preise sind noch ein wenig...

Wir rathen dem Heide, den er seinen Betrieb... die Preise sind noch ein wenig...

Beitritt im Jahre 1887 übernahm die Führung... die Preise sind noch ein wenig...

* Waldstadt, 10. April. Ihr 40-jähriges... die Preise sind noch ein wenig...

* Bruchsal, 9. April. Der in einer... die Preise sind noch ein wenig...

* Pforzheim, 9. April. Der Polizeimeister... die Preise sind noch ein wenig...

* Bruchsal, 9. April. Die 20-jährige... die Preise sind noch ein wenig...

* Bruchsal, 9. April. Das dritte... die Preise sind noch ein wenig...

* Mainz, 9. April. Das dritte... die Preise sind noch ein wenig...

* Hamburg (Hauptstadt), 9. April. Ein... die Preise sind noch ein wenig...

Der Fall Jasso.

* Frankfurt, 9. April. In der... die Preise sind noch ein wenig...

Aus Rundfunk-Programmen

Freitag, 11. April

- 14.45 Uhr: München: Stunde der Frau... 15.00 Uhr: Frankfurt, Stuttgart: Konzert...

Nachbargebiete

Geschwindigkeit der 20-jährigen Würdigen

* Saarbrücken, 9. April. Die 20-jährige... die Preise sind noch ein wenig...

* Bruchsal, 9. April. Das dritte... die Preise sind noch ein wenig...

* Hamburg (Hauptstadt), 9. April. Ein... die Preise sind noch ein wenig...

Frankfurt, 9. April. Der... die Preise sind noch ein wenig...

Die... die Preise sind noch ein wenig...

Zu beziehen in unserer Geschäftsstelle... die Preise sind noch ein wenig...

Kölnische Illustrierte Morgen neu 20 Pfennig. Zu beziehen in unserer Geschäftsstelle R 1, 4/6 den Nebenstellen Waldhofstr. 6, Schwetzingenstr. 19/20, Meerfeldstr. 13 u. durch unsere Trägerinnen

Kolibri. Es ist belanglos, ob eine Zigarette »neu« ist, oder »Tradition« hat, wesentlich ist nur die absolute Qualität, die vom Tabak, von Erfahrungen, von der technischen Vervollkommnung der Fabrikations-Einrichtung und -vom Umsatz abhängt. Wir schufen eine schmackhafte Zigarette und erzielen großen Umsatz. Dieser Umsatz gewährleistet ein Gleichbleiben der Qualität. GREILING-AG. + DEUTSCHLANDS GRÖSSTE KONZERNFREIE ZIGARETTENFABRIK

Gläubigerrecht im Konkursverfahren

Verchiedene erstere Jahreshefträge hier in letzter Zeit haben wiederum bewiesen, daß der Gläubigerrecht absolut unzureichend ist. Die Hauptmangelstelle für die Sicherung der Masse der Gläubiger bilden die Sicherungsverträge. Es ist bezeichnend, daß es gerade die Banken sind, die sich allen Verboten widersetzen, eine Einschränkung der Masse und der Sicherungsverträge zu erreichen. In der Praxis ist es sehr so, daß ein Beitragen der Gläubiger einleitet, um sich durch Sicherungsverträge rechtlich, selbstverständlich auf Kosten der anderen Gläubiger, Befriedigung zu verschaffen. Dabei ist der Schuldner sehr oft geneigt, um sich nicht jeden Kredit abzuscheiden, auch noch dieselbe Sache verschiedenen Gläubigern zu übergeben. Es müßte unbedingt verlangt werden, daß ein Sicherungsvertrag nur mit der Zustimmung des Schuldners abgeschlossen werden muß. Damit würde die, man kann sich sagen, Unbilligkeit der Vorbeziehung schon wegfallen. Was die Verwertung der Gläubigerrechte, die nicht durch Sicherungsverträge gesichert sind, im Konkurs so überaus erschwert und beschwerlich, ist die Tatsache, daß der Konkursverwalter erst dann die gewöhnlichen Gläubiger befriedigt, wenn die bevorrechtigten ihre Befriedigung erhalten haben.

In letzteren gehören auch die Gläubiger, die sich durch Sicherungsverträge sichern lassen. Die Prüfung dieser Verträge verzögert sehr erheblich das Verfahren und ist die weitere Ursache, daß die Sicherungsvertragsberechtigten bevorzugte Befriedigung verweigert, daß die anderen Gläubiger fast nichts erhalten. Bei alle in Beitragen der Gläubiger ist rechtlich und formal nichts Sicherungsverträge zu verzeichnen, — während sich dies die anderen und erlebten Gläubiger —, der erhält sein Geld auf Kosten der Rechtsgläubiger.

Wie Recht wird der Begriff der Sittenwidrigkeit bei sogenannten Anlegungsverträgen vom Reichsgericht ausgedehnt, wobei aber beachtet werden muß, daß bei diesen Verträgen der Sittenwidrigkeit eine gewisse Prüfung der jeweiligen Verhältnisse nach der Seite des Mißbrauchs des Gläubiger hat.

Es muß auch die schon häufig gewordene Erziehung des Schuldners, daß die Gläubiger sein Verschuldung annehmen sollen, weil sie im Konkurs doch noch nicht erhalten würden, von den Gläubigern mit größerer Energie zurückgewiesen werden. Es ist sehr oft so, daß die Vergleichsbereitschaft, wenn sie nicht von absolut erklärter Verschuldung getrieben ist, doch nicht geübt werden, und daß am Schluß die Gläubiger Geld, Zinsen und Zinsen verloren haben, und auch nach erheblicher Zeit den Konkursantrag stellen müssen.

Rechtsanwalt Dr. Otto Simon-Mannheim.

Rezeptzwang und Reichsgericht

Tafel der Apotheker für bestimmte Marken- arzneimittel gleichwertige selbstgefertigte vorzuziehen?

In der vom 7. Juni 1929 (I. 364/29) ergangenen Entscheidung hat das Reichsgericht dem Apotheker das Recht abgeprochen, für ein vom Arzt verordnetes Präparat ein Ersatzpräparat zu verschreiben. Von diesem Inzertum in dieser Richtung ist eine neue Reichsgerichtsentscheidung, der die folgenden Streitigkeiten zugrunde liegen:

Die Firmen G. Weid, chemische Fabrik in Darmstadt, G. A. Höpfer u. Söhne W. u. S. in Mannheim a. M. und die Knoll AG. in Ludwigshafen a. M. (Klägerinnen) stellen Arzneimittel her und bringen diese unter der Bezeichnung „M. H.“ und „Compretin“ in den Verkehr. Die Klage beschreiben diese Arzneimittel mit dem Namen „Compretin“, auch in abgekürzter Form. Die Apotheker E. in Stuttgart und R. in Weiningen (Beklagte) geben an Stelle der verordneten Compretin selbstgefertigte Arzneimittel aus den gleichen Bestandteilen unter dem Namen „Tabletten“ od. „Kaf. den betreffenden Rezepten. Man kann sie den Namen „Compretin“ ein und schreiben „Tabletten“ darüber. Die Klägerinnen erklären in dieser Verbindung eines Eingriff in ihren Gewerbebetrieb und haben deshalb Klage auf Unterlassung erhoben. — Im Gegensatz zum Vorverfahren hat das Oberlandesgericht Stuttgart die Befragten zur Unterlassung, bei sämtlichen Verordnungen von Compretin an deren Stelle selbstgefertigte Tabletten abzugeben. Das Oberlandesgericht führt an, daß der Patient nur das vom Arzt verordnete Arzneimittel haben muß und daß ein anderer Teil der Patienten im Falle der Aufführung es ablehnen würde, an Stelle der billigeren Compretin die teureren Tabletten zu erwerben. Die Kläger hätten also ohne weiteres einen Rechtsbehelf gegen die Befragten. Die Klägerinnen oder seien berechtigt, Beschwerde nach § 1001 ZPO. zu erheben.

Das Reichsgericht (I. Zivilsenat) hat der Revision stattgegeben, das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen. Wegen die Annahme, daß in den angeführten Gewerbetriebe eingegriffen sei, bedürfen Bedenken, die in der schriftlichen Begründung des Urteils näher dargelegt werden. (Reichsgerichtsentscheidung, VI 404/29. — Urteil des RG. vom 24. März 1930.)

Steuerliche Tagesfragen im Ladengeschäft

Von Steueranwalt Dr. jur. et. res. pol. Bräuner, Berlin

Kassenzettelrechen und sonstige wichtige Buchführungsfragen

Der Ladengeschäftsinhaber, der nicht buchführender Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, kann sich mit der vom Reichsfinanzminister angeordneten vereinfachten Buchführung begnügen. Er fordert wird hierfür, worauf nur kurz hingewiesen werden kann, eine laufende Aufzeichnung der geschäftlichen Einnahmen und Ausgaben sowie am Jahresanfang und am Ende eine Aufnahme des Bestandes an Geschäftseinrichtung, Gebäuden, Maschinen, Fahrzeugen, Warenvorräten usw., soweit sie jeweils am Jahresanfang wesentliche Veränderungen im Betriebsvermögen ergeben, in jedem Falle auch der ausstehenden Forderungen und Schulden.

Nach den einschlägigen Ministerialerlassen wird besonderer Wert darauf gelegt, daß die Kassenzettelrechen richtig erfolgen und vor allem nicht lediglich der Bestand der Abrechnungen angefaßt wird, ohne daß die im Laufe des Tages entnommenen Beträge veranlaßt werden. Der Eigenverbrauch aus Betriebsvermögen ist ebenfalls mit dem Wert der entnommenen Gegenstände veranlaßt zu werden, den sie für das Geschäft haben; dieser kann jedoch niemals höher sein als der Wiederbeschaffungswert. Bei den Forderungen und Schulden müssen die einzelnen Gläubiger und Schuldner, mit denen ein Abschluß besteht, mit Namen und Anschrift genau bezeichnet werden. Bei Beschaffung von Material, Waren usw. auf Kredit müssen, falls nicht ein besonderes Verzeichnis geführt wird, die Rechnungen jedenfalls in einer besonderen Kassenmappe aufbewahrt werden. Für die Lieferungen und Leistungen im Kreditverkehr ist im allgemeinen ein besonderes Verzeichnis zu führen, in dem die einzelnen Konten nach ihrer völligen Bezahlung abgerechnet werden. Die Inventure muß grundsätzlich am Anfang und während gleich nach Beendigung des Geschäftsjahres vorgenommen werden.

Kassenzettelrechen sind jedenfalls dann anzuführen, wenn es sich um ein kleineres Geschäft handelt, in dem die Buchführung in der Form der Kassenzettelrechen nicht liegt. Dagegen ist die Aufzeichnungspflicht für größere Betriebe aus, bei denen die im Abschluß der geschäftlichen Aufzeichnungen anderer durch Angehörige veranlaßt werden. Eine besondere Buchführung ist regelmäßig Aufzeichnungspflicht gegeben. Befolgen die Kassenzettelrechen, trotzdem sie hierauf besonders sein müssen, so muß der Verweis über die Nichterfüllung der Aufzeichnung unter Umständen auf andere Weise, z. B. Zusammenfassung der Tagesleistungen und der Einnahmen, Beträge über Einnahmen und Ausgaben usw. geführt werden.

Zur Warenbewertung ist darauf hinzuweisen, daß entweder der tatsächliche Anschaffungspreis, der Verkaufspreis oder der niedrigere Wiederbeschaffungspreis zum Bilanzstichtag (Inventarzeit) einzulassen ist. Hochgehend ist im letzteren Falle, was ein Erwerber des Geschäfts, der es fortzuführen beabsichtigt, am Stichtag für die Ware zahlen würde. Eine niedrigere Bewertung kann also mit einer laufenden Preissteigerung, ungenügender Konjunktur, zu hohen Warenpreisen usw. gerechtfertigt werden. Ein Rinderwert kommt ferner für Vorräte, Modewaren und Waren, die durch Preisänderungen und Ähnliches veränderten zwischen Kauf- und Verkaufszeit fallen können, in Betracht. Bei der Geschäftsbuchführung — z. B. in einem Geschäftsjahr — ein Inventar dazu, und wenn der Einkaufspreis gemindert ist, die Ware mit dem höheren tatsächlichen Anschaffungspreis oder einem zwischen beiden liegenden Wert anzusetzen, so ist dies bei Einzelkonten, offenen Handelsbeziehungen und Kommodifikationskonten zulässig.

Gewinnabgrenzung durch das Finanzamt

Bei der Gewinnabgrenzung durch das Finanzamt ist die Gewinnerklärung aufgrund einer Buchführung abzugeben, so kann das Finanzamt, nicht weislich zu

seinen Aussagen davon abweichen, ohne ihn vorher zur Klärung darüber aufgefordert zu haben. Andernfalls liegt, wie der Reichsfinanzminister vor kurzem in seiner Entscheidung vom 16. 11. 1929 ausdrücklich entschieden hat, ein wesentlicher Verfahrensfehler vor, der zur Aufhebung der Beschlusse führt. Die Abgrenzung erfolgt meist aufgrund der beim Finanzamt über die Durchschnittsgewinne in dem betreffenden Geschäftsjahre vorhandenen statistischen Unterlagen, also aufgrund eines Vergleichs mit ähnlichen Geschäften. Der Reichsfinanzminister hat aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in vielen Gewerbetreibenden die Gewinne nur sehr schwer mit einander verglichen werden können. Das Finanzamt muß hier dem buchführenden Geschäftsinhaber nachweisen, daß es „offenbar unzumutbar“ ist, daß nur der durch die Durchschnittsgewinne gewinn erzielt wurde. Stattdessen wird es sich allerdings für den Steuerpflichtigen empfehlen, die Gründe für den von ihm ausgewiesenen, von dem Ergebnis abweichender Gewinne abweichenden Gewinn darzulegen.

Ungünstiger ist die Rechtslage für die nicht buchführenden Geschäftsinhaber, die sich von vornherein nach Durchschnittsgewinnen einrichten lassen. Es wird aufzufassen, daß gegenüber dem Einkommensteuerrecht die besonderen Verhältnisse eingehender darzulegen müssen, aus denen sich die erfolgte Abgrenzung ergibt. Hierzu gehören die Anschaffungskosten einzelner Arbeitsschritte, ungenügende Konjunktur und Absatzverhältnisse (Konjunktur), die die Preise drücken, mangelnde Konjunktur und geringe Zahlungsbereitschaft der Kunden, festes usw. Die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelnen ist vom Reichsfinanzminister wiederholt angeordnet.

Familienangehörige im Geschäft

Die Aufhebung der Ehefrau im Geschäft auf Grund des besonderen Dienstvertrages gegen Entgelt hat für die Einkommensteuer grundsätzlich keine Folgen, da das Einkommen der Ehegatten zusammengeordnet wird. Auch die in der Folgezeit der Tätigkeit der Ehefrau für den Haushalt notwendig gemordene Arbeitskraft darübringt einen Abzug nicht ohne weiteres; es muß hier vielmehr eine außergewöhnliche Belastung, die die berufliche Leistungsfähigkeit wesentlich mindert, geltend gemacht werden. Ist im übrigen eine Hausangestellte gleichzeitig im Geschäft tätig, so können die für diese entstehenden Aufkosten anteilig als Geschäftsausgaben behandelt werden.

Bei der Gewerbesteuer ist ein Verzicht der Ehefrau abzugeben, wenn die Ehefrau nicht, wie z. B. bei gelegentlichen, nicht regelmäßiger Hilfeleistung nur die Arbeiten im Geschäft leistet, zu denen sie nach den Verhältnissen der Ehegatten bereits familienrechtlich verpflichtet ist. Letzteres wird besonders bei einer Ausübung der Frau im Ladengeschäft regelmäßig angenommen. Ist die Frau jedoch regelmäßig wie eine fremde Angestellte tätig, so wird der Abzug geltend gemacht werden können; z. B. auch, wenn sie die Hauptkraft ist. Dies erleichtert auch eine spätere Fortleitung des Geschäftes durch die Ehefrau (Sozialversicherungsleistungen bestehen nicht in U. Unfallversicherung).

Bergangenheiten an die im Geschäft tätigen Kinder der Ehefrau in angemessener Höhe vor allem erwünschten — u. U. auch nachteilig und ohne daß die Vollerwerber abgeführt und die Sozialversicherungsbeiträge geleistet sind; dies muß jedoch grundsätzlich nachgelassen werden. — mit Wirkung auch für die Einkommensteuer gezahlt werden. Die Kinder können auch als Angestellte im Geschäftsgewerbe angestellt werden. Ihre Anerkennung als Leistung hat dagegen, wenn nicht ein schriftlicher Geschäftsvertrag vorliegt, nach denen den Kindern tatsächlich die Stellung eines Geschäftsführers eingeräumt ist, leicht bei den Steuerbehörden auf Schwierigkeiten. Die Kapitalvermehrungspflicht für die angeführten Kinder fällt im übrigen fort, wenn sie beteiligt werden oder das Geschäft später übernehmen sollen.

Neueste Entscheidungen

Reichsgericht

Eicherungsverträge in Stunden der Steuerpflicht sind keine Steuerpflicht im Sinne des § 237 ZPO. Dagegen sind Steuerpflichten über die Gültigkeit oder Richtigkeit von Eicherungsverträgen zu Gunsten der Steuerbehörde im ordentlichen Rechtsweg anfechtbar (VII 326/29.)

Die Forderungsbefreiung für den Schuldner ist nach § 389, Ziff. 2 ZPO. begründet, wenn der während der Recht in einem Geschäftsjahr abgeschlossen gewordene Schuld nicht vorzeitig unbefristet auf eine verbriefliche Strafe gelassen wird und dort infolge der pünktlichen Hervordringen tierischen Natur durch Umbraten einen Resten zu Fall kommt. (VI 226/29.)

Das Konzipientrecht der Apotheken ist nach einer neuen Reichsgerichtsentscheidung künftig auch auf Pharmakien, Acetal, Citron, Petrolin, Antipyrin, Phenol und Schmeckpulver auszuweiten. Diese Medikamente dürfen alle von Provinzen nicht mehr verkauft werden. (VI 373/29.)

Wer Kaufsache verkauft, muß diese nach einer neuen Reichsgerichtsentscheidung als Kaufsache bezeichnen. Die Umwidmung von Kaufsachen, wie „Bemerkung“, „Kaufsache“, die den Begriff Sache als reines Kaufprodukt vermissen, wird abgelehnt. (II 382/29.)

Reichsarbeitsgericht

Die Entziehung eines Urlaubsanspruchs eines Angestellten bei der Beurlaubung, das eine Freistellung von der Arbeit überhaupt möglich ist. Eine solche Freistellung wird vom Reichsarbeitsgericht für den Fall verneint, daß der Angestellte im Urlaubsjahr ausnahmsweise infolge Unfalls oder Krankheit nur gearbeitet hat und dann wegen Invalidität aus dem Arbeitsverhältnis ganz ausgeschieden ist. (282/29.)

Fehlern am 1. Mai ist ein Grund zur fristlosen Entlassung, falls nicht im Tarifvertrag oder in der Arbeitsordnung anderes bestimmt ist. (282/29.)

Vereinfachtes Strafverfahren bei Kraftwagen-Übertritten

Schon wiederholt ist von Kraftwagenführern über das Überleben und viel zu unhandliche Strafverfahren bei kleineren Übertritten im Kraftwagenverkehr in U. U. feldischen Einheiten in Einbahnstraßen, vereinfachtes Überleben der Polizei in Verkehrsstrassen, veränderte Rammern (siehe u. M. angeführt worden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden in den meisten deutschen Bundesstaaten jetzt die kleinen Übertritten im Wege der Strafverfügung geahndet. Diese erfordert insofern einen komplizierten Geschäftsgang, als zunächst der Polizeibeamte den Namen des Schuldners durch Prüfung von Führerscheinen, Zulassungsberechtigungen und Steuerkarte feststellt, den Befund schriftlich niederlegt, ihn an seine vorgesetzte Behörde weiterleitet und diese dann einen Strafbefehl mit oft recht erheblichen Schreibgebühren erläßt und dem Schuldigen zugestellt. Dieser erhält dann noch Einspruch, und wegen eines verhältnismäßig geringfügigen Deliktes tritt dann schließlich noch das Gericht, belegt durch einen Richter, einen Kantonsrat, einen Gerichtsschreiber und eventuell noch einen Beisitzer, in Aktion. Dieser unhandliche Weg läßt sich vermeiden, wenn geringfügige Übertritte der polizeilichen Verkehrsbestimmungen gleich am Ort und Stelle, ähnlich wie bei Radfahrern, Geleitführern usw., durch Abstraffung mit etwa 1 Mark geahndet würden. Einmal solchen Betrag würden erfahrungsgemäß viele Kraftfahrer sofort bezahlen, nicht etwa deshalb, um damit eine Schuld anzuerkennen, sondern um sich vor unnötigen Justizverlehen, die mit einer Strafverfügung meist verbunden sind, zu sparen. In vielen Großstädten Deutschlands ist dieses System bereits im Gebrauch, und man hat mit ihm im allgemeinen recht günstige Erfahrungen gemacht.

In einer ausführlich begründeten Eingabe ist kürzlich der Verband reisender Kaufleute Deutschlands im Interesse der sachlichen im Kraftwagen reisenden Kaufleute an die Reichsministerien der Justiz, des Innern und des Verkehrs herangetreten, mit dem Antrag, für eine allgemeine Einführung dieses vereinfachten Strafverfahrens im gesamten Reichsbereich Sorge zu tragen. Wie aus dem B. v. R. D. mittelt, hat das Reichsjustizministerium inzwischen zugestimmt, die ihm unterbreiteten Vorschläge bei den Beratungen des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafverfahrensgesetz zu prüfen. Es ist also zu hoffen, daß dieses vereinfachte Strafverfahren nicht nur endlich für das gesamte Reichsbereich eingeführt werden wird.

Wenig entsprechende Verfügung: In der Nr. 20/30 des B. v. R. D. haben wir schon das Reichsministerium des Innern erlassen.

Sofortige Fälligkeit bei Ratenzahlungen

Bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage ist das Recht der sofortigen Fälligkeit des Abfalls, das erhebt sich aus der Rückzahlung, welche Folgen die Verurteilung einer Zahlungsfrist hat, wenn der Gläubiger nicht ausdrücklich noch gemahnt hat.

Die strengere Rechtsauffassung, die nunmehr vom Reichsgericht bestätigt worden ist, geht dahin, daß der Schuldner mit dem ganzen Rückzahlung seiner Schuld in Bezug kommt, wenn er auch ohne Mahnung des Gläubigers, mit einer Rate im Rückstand bleibt. Die spätere Einmündung mit einer Ratenzahlung macht den ganzen Rest fällig. Mit dem Zahlungsausfall kann der Schuldner nicht kommen, und eine Rechtsfrist des Gläubigers ist ungeachtet der Zahlungsfrist trotzdem noch einmal dem Schuldner mahnen zu müssen, bevor er stirbt. Der Gläubiger braucht keine Rücksicht darüber abzugeben, weshalb er schwärzen hat. Es gilt der alte, noch auf dem römischen Recht entnommene Rechtsmaß, daß die Zeit mahnt, nicht der Gläubiger. Diese wichtige Entscheidung des Reichsgerichts ist erlangen im Gegensatz zu Entscheidungen von Oberlandesgerichten, die eine nochmalige Mahnung nach Treu und Glauben für notwendig erachtet haben. O. S.

Deutsch in der Rechtsprache

Das Reichsjustizministerium hat folgende bemerkenswerte Bekanntmachung erlassen:

Die Bestimmungen des Deutschen Sprachgesetzes vom 11. März 1924 und des Reichsrechts vom 11. März 1924 sind im Justizbereich ernte Beachtung. Den Behörden der Justizbehörden wird deshalb angeordnet, die Beamten und Angestellten ihres Geschäftsbereichs in geeigneter Weise auf die Tätigkeit des Deutschen Sprachgesetzes und die von ihm herabzubehalten Reichsrecht „Muttersprache“ hinzuweisen. Die Verteilung in die Justiz wird besonders jüngeren Beamten und Angestellten zum Vorteil gereichen, nicht zuletzt bei etwaigen Prüfungen. Die Wahrnehmungen, die bei nicht wenigen Prüfungsarbeiten zu machen sind, lassen die Mahnung berechtigt erscheinen, daß der Pflege der Sprache eine größere Sorgfalt zugewendet werden müßte, als es seitens der Justiz ist. Hier auch in einem durch Prüfungsarbeiten nicht mehr beherrschten Lebensalter werden die Persönlichkeiten des Deutschen Sprachgesetzes wirksam Kräftigung und Belehrungen bieten.

Verantwortlich: Kurt Giffert

Drucksachen
In jeder Ausführung
Befert prompt
Druckerei Dr. Haas
G. m. b. H.
Mannheim, R. 1, 4-9

.... auch an Konservengemüse **MAGGI'S Würze**
— Schon wenige Tropfen genügen —

Vor der Bildung des dritten Waggon-Zriffs

Cremsfeld u. Ruppel AG, Nürnberg
Kommen die Cremsfeld u. Ruppel AG...

Die Verhandlungen sind gelaunget...
Kreuzer'sche Eisenwerke - Zwickau...

Portland-Zementwerke

Heidelberg - Mannheim - Stuttgart
Die wenigen AG-Gründungen...

Mannheimer Neozulfsendebau

Die Erhebung des letzten...
Die Erhebung des letzten...

Spezialitäten-Hausse

Spezialitäten-Hausse
Ermittlung der Gesamtlage...
Wannheim befehligt...

Spezialitäten-Hausse
Küddungen der Antike...
Die Erhebung des letzten...

Spezialitäten-Hausse
Die Erhebung des letzten...
Die Erhebung des letzten...

Welfenheimer Bergwerks AG

Welfenheimer Bergwerks AG
Zurückhaltung des Schiffsprojektes...

Weizen etwas befehligt - Roggen matter

Weizen etwas befehligt - Roggen matter
Schöne Auslandsforderungen...

Spezialitäten-Hausse

Spezialitäten-Hausse
Küddungen der Antike...
Die Erhebung des letzten...

Berliner Metallbörse vom 10. April 1930

Table with columns for various metals and prices, including Gold, Silver, and Copper.

Kurszettel der Neuen Mannheimer Zeitung

Large table containing stock market data for various companies and sectors, including Mannheimer Effektenbörse, Frankfurter Börse, and Berliner Börse.

